



Vorlage der Verwaltung für:	Abstimmergebnis		
	Ja	Nein	Enth.
Ausschuss für Bildung, Sport, Soziales und Kultur			
Stadtvertretung			

☒ öffentliche Sitzung	☐ nichtöffentliche Sitzung
---	---

Dezernat: III	Amt: Hauptamt/Kultur	Sachbearb.: Herr Dr. Schulte
------------------	-------------------------	---------------------------------

Beteiligte Ämter:	Sichtvermerk:	gesehen:	I	II	III

TOP: Neubestellung eines Ortsheimatpflegers für den Stadtteil Gleidorf

Produktgruppe: 25.01 Heimat-, sonstige Kulturpflege und Förderung

1. Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Bildung, Sport, Soziales und Kultur schlägt der Stadtvertretung vor, Herrn Erhart Schauerte, Gleidorf, An der Gleier 53, 57392 Schmallenberg als Ortsheimatpfleger für den Ortsteil Gleidorf zu bestellen.

2. Sachverhalt und Begründung:

Mit Schreiben vom 26.10.2009 hat der bisherige Ortsheimatpfleger für den Ortsteil Gleidorf Herrn Franz Klanitz der Stadt Schmallenberg mitgeteilt, dass er für das Amt des Ortsheimatpflegers in Gleidorf aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr zur Verfügung steht.

Als Nachfolger wurde aus dem Ort von Frau Ortsvorsteherin Sigrin Stracke Herr Erhart Schauerte, Gleidorf, An der Gleier 63, vorbeschlagen. Herr Schauerte ist bereit, das Amt des Ortsheimatpflegers für Gleidorf zu übernehmen.

Die Ernennung zum Ortsheimatpfleger erfolgt nach den Richtlinien für die Heimatpflege des Westfälischen Heimatbundes zunächst auf vier Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich. Sie erfolgt in der Regel jedoch nur, wenn der/die jeweilige Ortsheimatpfleger/in eine solche Wahl wünscht, ansonsten verlängert sich die Wahlzeit um jeweils vier Jahre. Gemäß Nr. 2 der Richtlinien für die Heimatpflege setzt der Kreisheimatpfleger nach Abstimmung mit der Gemeinde/Stadt eine für das Amt des/der Ortsheimatpfleger/in geeignete Persönlichkeit ein und teilt dem Westfälischen Heimatbund die getroffene Wahl mit. Der/Die Ortsheimatpfleger/in wird durch entsprechenden Beschluss der zuständigen Gemeinde- bzw. Stadtvertretung bestellt. Der Westfälische Heimatbund bestätigt die Ernennung durch ein besonderes Schreiben an den/die gewählte/n Ortsheimatpfleger/in.